

# RS Vwgh 1993/11/18 93/09/0256

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 idF 1988/231;

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Rechtssatz

Ohne Feststellungen darüber, welches Einkommen der Beschuldigte überhaupt bezieht, ist weder nachvollziehbar noch kontrollierbar, ob die Behörde mit Recht von einem "überdurchschnittlichen" Einkommen des Beschuldigten ausgehen durfte. Die vom AuslBG vorgesehenen Geldstrafen sind, vor allem mit Rücksicht darauf, daß sie für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer gesondert zu verhängen sind, nicht unbeträchtlich. Umso mehr aber hätte es (im Beschwerdefall) einer auf festen sachverhaltsmäßigen Grundlagen aufbauenden, in allen für das von der Behörde ausgeübte Ermessen herangezogenen Fragen hinreichenden Begründung dafür bedurft, warum die Behörde Geldstrafen (jeweils S 20.000,- pro unberechtigt beschäftigtem Ausländer) für angemessen erachtet hat, die immerhin das Doppelte der dafür im Gesetz vorgesehenen Mindeststrafe ausmachen.

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe  
Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH  
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel  
Ermessen  
Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten  
Begründung von Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090256.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)